Honorar für Architekten- und Ingenieurleistungen

Die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen werden nicht frei ausgehandelt, sondern sind gesetzlich geregelt. Im Rahmen der HOAI (**Honorarordnung für Architekten und Ingenieure**, vom 22.03.2023 BGBl. 2023 Nr. 88) wird die Höhe des Honorars nach dem Umfang der Leistung, den anrechenbaren Baukosten (Kostenermittlung zum Projekt) und der Schwierigkeit der Bauaufgabe festgesetzt.
Beispielsweise beschreiben §§ 43 und 47 der HOAI detailliert in 9 Leistungsphasen die Grundleistungen des Architekten/Ingenieurs für:

Objektplanung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen:

LP 1 - Grundlagenermittlung
(Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Aufgabe durch die Planung)

LP 2 - Vorplanung
(Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe)

LP 3 - Entwurfsplanung
(Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe)

LP 4 - Genehmigungsplanung
(Erarbeiten und Einreichen der Vorlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren)

LP 5 - Ausführungsplanung
(Erarbeiten und Darstellen der ausführungsreifen Planungslösung)

LP 6 - Vorbereitung der Vergabe
(Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Ausschreibungsunterlagen)

LP 7 - Mitwirken bei der Vergabe
(Einholen und Werten von Angeboten und Mitwirkung bei der Auftragsvergabe)

LP 8 - Bauoberleitung
(Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung Abnahme und Übergabe des Objekts)

LP 9 - Objektbetreuung und Dokumentation
(überwachen der Beseitigung von Mängeln und Dokumentation des Gesamtergebnisses)

Die Honorierung erfolgt anteilig entspr. den erbrachten Grundleistungen sowie ggf. erbrachter *Besonderer Leistungen* und den *Nebenkosten*. Durch Einteilung in 5 *Honorarzonen* wird der Schwierigkeit der Bauaufgabe Rechnung getragen. Für diese gibt die HOAI jeweils in Abhängigkeit von den *anrechenbaren Baukosten* ein *Mindest- sowie Höchstsatz des Honorars* vor.

Analog dazu gibt es in der HOAI verbindliche Regelungen für Landschaftsplanungen und Objektplanung von Freianlagen sowie (unverbindliche) Regelungen für *Beratungsleistungen* (Nr. 1.3. Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau und Nr. 1.4. Vermessungstechnische Leistungen u.a.).

In bestimmen Fällen, z.B. wenn der planerische Aufwand nicht im Verhältnis zu den Baukosten des Objekts steht, kommt auch eine Honorierung nach Zeitaufwand in Frage.

Die Vorteile dieses Systems für den Bauherrn liegen insbesondere in der Unabhängigkeit von Dritten. Der Wettbewerb erfolgt dabei nicht als Preis- sondern als Qualitätswettbewerb. Die zu erbringende Leistung und das entsprechende Honorar ist in jeder Phase des Bauens transparent.

Für konkrete Projektvorhaben nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Wir legen gemeinsam mit Ihnen den erforderlichen Leistungsumfang fest, besprechen den Planungsablauf und machen Ihnen dafür gern ein vorhabensspezifisches Angebot.